



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan Kanton Thurgau

Teilrevision 2020 / 2021

Prüfungsbericht

2. August 2023



Autor(en)

Martin Lenhard, Sektion Richtplanung (ARE)

Zitierweise

Bundesamt für Raumentwicklung (2023), Prüfungsbericht des Bundes zur Teilrevision 2020 / 2021 Richtplan Kanton Thurgau

Bezugsquelle

Elektronische Version unter www.are.admin.ch

Aktenzeichen

ARE-211-20-23/5

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahren.....	4
1.1	Genehmigungsantrag Kanton.....	4
1.2	Prüfungsprozess Bund.....	4
1.3	Stellenwert des Prüfungsberichts	5
2	Inhalt des Richtplans und Beurteilung.....	5
2.1	Unterkapitel «1.6 Wirtschaft»	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2.2	Unterkapitel «2.2 Landwirtschaftsgebiete»	6
2.3	Unterkapitel «3.3. Öffentlicher Verkehr (ÖV) »	7
2.4	Unterkapitel «4.1 Wasser»	8
2.5	Unterkapitel 4.3 Stein- und Erdmaterial	9
2.6	Unterkapitel 4.4 Abfall.....	9
3	Anträge an die Genehmigungsbehörde	12

1 Verfahren

Nach dem Beschluss im Kanton reicht dieser dem Bund die Richtplananpassung zur Genehmigung ein. Im Rahmen der Prüfung und Genehmigung, siehe dazu Artikel 10 und 11 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1), überprüft der Bund, ob die Richtplaninhalte mit dem Bundesrecht zu vereinbaren und wie sie mit den Bundesinteressen abgestimmt sind. Der Bund richtet das Resultat der Prüfung in Form eines Prüfungsberichtes und eines Genehmigungsbeschlusses an den Kanton. Bei unbestrittenen Teilanpassungen des Richtplans beschliesst das Departement (UVEK) über die Richtplananpassung. Bei Gesamtrevisionen oder bei umstrittenen Anpassungen beschliesst der Gesamtbundesrat über die Richtplananpassung.

1.1 Genehmigungsantrag Kanton

Am 9. November 2022 hat der Grosse Rat des Kantons Thurgau die Teilrevision 2020 / 2021 des Richtplans genehmigt. Mit Schreiben vom 21. November 2022 hat der Departementschef für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau die Richtplananpassung zur Genehmigung eingereicht.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons Thurgau lagen folgende Dokumente bei:

- Richtplantext (Stand: Mai 2022)
- Richtplankarte 1:50'000 (Stand: Mai 2022)
- Mitwirkungsbericht (Mai 2022)

Gemäss Artikel 7 Buchstabe a RPV gibt der Kanton Aufschluss über den Ablauf der Richtplanung, insbesondere über die Information und Mitwirkung der Bevölkerung sowie über die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Regionen, Nachbarkantonen, dem benachbarten Ausland und den Bundesstellen, die mit raumwirksamen Aufgaben betraut sind.

Der Kanton führte eine öffentliche Mitwirkung der Richtplananpassung von 21. Juni bis 18. September 2021 durch. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind im Mitwirkungsbericht zur Teilrevision 2020 / 2021 ersichtlich. Der Kanton hatte die Richtplananpassung dem Bund zur Vorprüfung eingereicht. Diese wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 1. März 2022 abgeschlossen.

Der Kanton kommt damit den Vorgaben von Artikel 7 Buchstabe a RPV nach.

1.2 Prüfungsprozess Bund

Das ARE hat mit dem Schreiben vom 7. Dezember 2022 alle betroffenen Bundesämter der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) um Stellungnahme zur Richtplananpassung gebeten. Materiell geäussert haben sich das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) sowie die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK). Die Stellungnahmen wurden soweit möglich im vorliegenden Bericht berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 28. März 2023 wurde die kantonale Fachstelle angehört. Mit Stellungnahme vom 27. April 2023 hat die kantonale Fachstelle Änderungsanträge zum Thema der Deponien vorgebracht, denen nicht vollumfänglich gefolgt werden konnte (vgl. Unterkapitel 4.4. Abfall, S.10).

Mit Schreiben vom 4. Juli 2023 schliesslich hat sich der Gesamtregerungsrat des Kantons Thurgau mit den Ergebnissen der Prüfung einverstanden erklärt. Das ARE schlägt vor, die vom Regierungsrat noch einmal aufgeworfenen Fragen rund um die Zweckmässigkeit einer frühzeitigen Festlegung von Deponien im Richtplan in einem Austausch mit der kantonalen Raumplanungsfachstelle zu diskutieren und zu klären.

1.3 Stellenwert des Prüfungsberichts

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob die vorliegende Richtplananpassung mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700), der RPV sowie der Umsetzungsinstrumente, insbesondere der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergeleiteten Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

2 Inhalt des Richtplans und Beurteilung

Die Teilrevision sieht Anpassungen in den Unterkapiteln «1.6 Wirtschaft», «2.2 Landwirtschaftsgebiete», «2.8 Boden», «3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV) », «3.3. Öffentlicher Verkehr (ÖV)», «3.4 Langsamverkehr (LV) », «4.1 Wasser», «4.3 Stein- und Erdmaterial» und «4.4 Abfall» sowie in den Anhängen «A2 Gebiete mit zu prüfender Nutzung» und «A8 Abkürzungsverzeichnis» vor.

2.1 Unterkapitel «1.6 Wirtschaft»

Der Kanton Thurgau hat das Konzept «Arbeitszonenbewirtschaftung Kanton Thurgau» und das Merkblatt «Einzonungen von Arbeitszonen» erarbeitet. Der Planungsauftrag 1.6 A und die dazugehörigen Erläuterungen sind entsprechend angepasst worden. Der Kanton Thurgau hält im Richtplantext fest, dass die Arbeitszonenbewirtschaftung im Kanton Thurgau vier Aktivitäten umfasst. Diese sind die Führung einer Übersicht über aktuelle Nutzungen und Entwicklungspotentiale, Unternehmen werden bei der Suche nach Immobilien und Flächen unterstützt, bei der Entwicklung von Flächen mit hohem wirtschaftlichem Potential wird Unterstützung geleistet und Einzonungsbegehren und die Vergabe von räumlich noch nicht festgelegten Flächenkontingenten werden in einem transparenten Prozess beurteilt. Aus Sicht des Bundes sind diese zweckmässig. Weiter hat der Kanton Thurgau die Erläuterungen im Abschnitt Tourismus aufgrund der aktualisierten Tourismusstrategie angepasst.

Im Rahmen der Genehmigung vom 4. Juli 2018 der Teilrevision 2017 hat der Kanton Thurgau vom Bund den Auftrag erhalten, innerhalb von 2 Jahren im Kapitel 1.6 (Abschnitt Verkehrsintensive Einrichtungen (VE) die Erschliessung der Verkehrsintensiven Einrichtungen mit dem ÖV zu präzisieren. Im Rahmen der vorliegenden Richtplananpassung nimmt der Kanton Thurgau keine Änderungen am Unterkapitel Verkehrsintensive Einrichtungen vor. Der Kanton hat zum erneuerten Auftrag des Bundes aus dem Vorprüfungsbericht nachfolgende Auffassung im Mitwirkungsbericht festgehalten: Die Erschliessungsanforderungen an Verkehrsintensive Einrichtungen (VE) werden im Kanton Thurgau im kantonalen Richtplan (KRP) im Planungsgrundsatz 1.6 O und in analoger Weise auch in § 73 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) geregelt. So müssen VE mit dem öffentlichen Verkehr (ÖV) und dem Langsamverkehr (LV) gut erreichbar sein. Den Erläuterungen zum PBG kann zudem entnommen werden, was unter einer guten Erreichbarkeit mit ÖV und LV verstanden wird (die Erläuterungen sind auf der Homepage des Amtes für Raumentwicklung aufgeschaltet und einsehbar). Eine weiterführende Präzisierung sei aus kantonaler Sicht nicht erforderlich. Der Bund nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.

2.2 Unterkapitel «2.2 Landwirtschaftsgebiete»

Das Richtplanunterkapitel „2.2 Landwirtschaftsgebiete“ wurde in einem separaten, breit abgestützten Projekt gesamthaft überarbeitet (Projektauftrag: „Kompensation von Fruchtfolgeflächen im Kanton Thurgau“). In der Projektorganisation vertreten waren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Rechtsdienst des Departements für Bau und Umwelt (DBU) und aus den folgenden Ämtern: ARE TG, Amt für Umwelt (AfU), Landwirtschaftsamt (LA), Tiefbauamt (TBA). In einer ersten Projektphase wurde der entsprechende Richtplanentwurf für die öffentliche Bekanntmachung erarbeitet (Stand: Mai 2021), in der zweiten Projektphase eine Vollzugshilfe mit dem Titel „Fruchtfolgeflächen im Kanton Thurgau: Vollzugshilfe zur Kompensation von Fruchtfolgeflächen“ (Mai 2022).

Der revidierte Sachplan Fruchtfolgeflächen (SP FFF) fordert, dass Kantone ohne verlässliche Datengrundlage (Bodeninformationen) eine Kompensationsregelung einführen müssen. Der Bund begrüsst, dass sich der Kanton Thurgau zeitnah dieser Aufgabe angenommen hat. Die Inhalte sind aus Bundes-sicht zweckmässig und entsprechen den Grundsätzen des SP FFF. Zu den einzelnen Planungsgrundsätzen und -aufträgen sowie zur Vollzugshilfe ergeben sich folgende Bemerkungen:

Planungsgrundsatz 2.2 F

Mit dem Planungsgrundsatz 2.2 F legt der Kanton Thurgau fest, in welchen Fällen im kantonalen Inventar verzeichnete FFF zu kompensieren sind.

Dem Auftrag für die Überarbeitung des Bundes im Rahmen der Vorprüfung zum Planungsgrundsatz 2.2 F, seine Kompensationsregelung zu dahingehend anzupassen, dass Wasserbauprojekte nach Artikel 41c^{bis} Absatz 2 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 [GSchV; SR 814.201] nicht von der Kompensationspflicht ausgenommen werden können, ist der Kanton nicht nachgekommen. Der Bund nimmt dies zur Kenntnis und hat seine Interpretation des o.g. Artikels dahingehend angepasst, als dass für Wasserbauprojekte die gleichen Vorgaben gelten, wie für andere kantonale Vorhaben, die FFF betreffen.

Planungsgrundsatz 2.2 G

Im Planungsgrundsatz 2.2 G legt der Kanton dar, dass als Kompensation in erster Priorität Auszonungen von Böden mit FFF-Qualität sowie fachgerechte Aufwertungen und Rekultivierungen gelten, in zweiter Priorität Neuerhebungen von FFF.

Der Kanton ist dem Hinweis des ARE aus der Vorprüfung gefolgt und hat die Erläuterungen des Planungsgrundsatzes 2.2 G insofern angepasst, als dass eine Interessenabwägung zwischen der Kompensation und Biotopen und Flächen mit grossem ökologischem Regenerationspotenzial möglich bleibt.

«Vollzugshilfe zur Kompensation von Fruchtfolgeflächen» (Mai 2022)

Der Kanton Thurgau hat eine Vollzugshilfe erstellt, die weiterführende Informationen zur Kompensationsregelung im kantonalen Richtplan enthält. Sie dient der Beantwortung der dringlichsten Vollzugsfragen und richtet sich in erster Linie an betroffene Gemeinden, Grundeigentümer, Planungs- und Umweltbüros sowie an die kantonalen Fachstellen.

Hervorzuheben aus Sicht des ARE ist, dass damit nachvollziehbar aufgezeigt wird, welche Vorhaben kompensationspflichtig sind sowie wie und wann kompensiert sowie welche Unterlagen eingereicht werden müssen. Die darin formulierten Ausnahmen (Bauen ausserhalb von Bauzonen, Wasserbauprojekte und Langsamverkehr) sowie die Bagatellschwelle (3'000 m²) sind mit dem Grundsatz 10 des Sachplans FFF vereinbar (Kap. 2.3, S. 7 ff.). Auch die Priorisierung der Massnahmen, die als Kompensation infrage kommen, sind mit den Vorgaben des Sachplans FFF (Grundsatz 8) vereinbar (Kap. 2.4, S. 10 ff.). Sie halten ausdrücklich fest, dass Aufwertungen von bereits inventarisierten FFF nicht als Kompensation gelten (Kap. 2.4.2, S. 11). Auch natürlich gewachsene Böden können nicht aufgewertet werden (ebd.). Ein Verweis auf die Hinweiskarte (Grundsatz 7) erfolgt ebenfalls, die auf dem GIS-Browser einsehbar ist. Der Vollzugshilfe folgend kann erst in zweiter Priorität eine Kompensation durch Neuerhebungen in Betracht gezogen werden (Kap. 2.4.3, S. 13).

Weiter verwendet der Kanton Thurgau zusätzliche Vorgaben, die bei der Kompensation zu beachten sind. Bspw. ist eine Verschlechterung um maximal eine NEK mit einer Vergrößerung der Fläche um 20 Prozent zu kompensieren. (Kap. 2.4.4, S. 13). Dies ist mit dem Grundsatz 6 vereinbar, da die dort formulierten Minimalanforderungen zwingend eingehalten werden müssen. (ebd.)

Das ARE begrüsst es, dass damit nachvollziehbar aufgezeigt wird, welche Vorhaben kompensationspflichtig sind sowie wie und wann kompensiert sowie welche Unterlagen eingereicht werden müssen.

Die Maximalfristen (je nach Kompensationsart zwischen 5 und 10 Jahren) für die Umsetzung von Kompensationsmassnahmen - die vorgesehen sind -, erscheinen auf den ersten Blick lange zu sein (vgl. Tabelle 1 im Kapitel 2.5, S. 15). Aber aufgrund der Verfahrensdauer sind diese aus Sicht des ARE nachvollziehbar. Die Kontrolle muss gewährleistet sein. Das ARE geht davon aus, dass eine solche möglich ist, da der Kanton Thurgau auf seiner Internetseite eine entsprechende Liste «Kompensationsverpflichtungen» führt.

Hinsichtlich des kantonalen FFF-Inventars wird in der Vollzugshilfe ausgeführt (Kap. 1.3, S. 5 f.), dass trotz der bekannten Lücken und Fehler das FFF-Inventar bis auf Weiteres zur Anwendung komme (ebd.). Der Bund weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei der Ermittlung des Kompensationsumfangs alle FFF mit FFF-Qualität berücksichtigt werden müssen, unabhängig davon, ob sie inventarisiert sind oder nicht.

Das BAFU begrüsst den in Kapitel 2.4.2 «Aufwertungen und Rekultivierungen» vorgesehenen ökologischen Nachweis vor jedem FFF-Kompensationsprojekt, da dieser sicher stellt, dass die daraus entstehende Ersatzpflicht – bundesrechtskonform – direkt in die Baubewilligung für das Kompensationsprojekt aufgenommen wird. Die verwendete Formulierung «unersetzliche schützenswerte Biotope» sollte aus Sicht des BAFU allerdings nicht verwendet werden, da dieser Begriff im NHG und in der Rechtsprechung nicht vorkommt und zu einer Kategorisierung der schützenswerten Biotope führt, welche durch den Gesetzgeber nicht vorgesehen ist. Des Weiteren ersucht das BAFU den Kanton zu prüfen, ob bei der Erstellung der Hinweiskarte «Anthropogen veränderte Böden» genügend Kontrollmechanismen bestehen, damit Flächen mit einem hohen bestehenden oder potentiellen Wert für die Biodiversität nicht irrtümlicherweise in diese Hinweiskarte aufgenommen werden.

Zu Kapitel 2.9 «*Weshalb ein ökologischer Nachweis und was beinhaltet er?*» stellt das BAFU fest, dass das Beispiel im Fall 1 aus bundesrechtlicher Sicht nicht korrekt ist. Die Ersatzpflicht nach Artikel 18 Absatz 1^{ter} NHG ist im Unterschied zum Rodungsersatz aus dem Waldgesetz (WaG; SR 921.0) kein 1:1 Ersatz. Ein angemessener Ersatz bemisst sich daher sowohl anhand der Quantität als auch anhand der Qualität des zu ersetzenden Lebensraumes (s. Bundesgerichts-Fall Schwyberg SZ 1C_346/2014 vom 26. Oktober 2016 - Schweizerisches Bundesgericht). Für den Fall 2 fehlt aus Sicht des BAFU und im Sinne der Kohärenz der Vollzugshilfe noch die Erwähnung der Trockenstandorte bei der Abklärung des ökologischen Regenerationspotenzials. Dieser Abschnitt sollte nach Meinung des BAFU dahingehend ergänzt werden.

In den Tabellen 3 und 4 des Kapitels 2.10 «*Welche Unterlagen müssen wo eingereicht werden?*» wird der ökologische Nachweis nur bei der Aufwertung / Rekultivierung erwähnt. Aus Sicht des BAFU spielt der ökologische Nachweis für den Erhalt und die Förderung der Biodiversität aber auch bei anderen Punkten eine zentrale Rolle. Es regt an zu prüfen, ob die Tabellen noch diesbezüglich zu ergänzen sind.

2.3 Unterkapitel «3.3. Öffentlicher Verkehr (ÖV) »

Der Kanton Thurgau nimmt am Unterkapitel 3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV) Änderungen vor. Die beschlossenen Infrastrukturausbauten der Bahnausbau Schritte STEP 2025 und 2035, die bis anhin als Zwischenergebnisse und Vororientierung im KRP aufgeführt wurden, werden nun im KRP neu festgesetzt. Daneben wurden auch noch weitere kleinere Anpassungen im Unterkapitel vorgenommen.

Der Bund zeigt sich mit den Anpassungen einverstanden.

2.4 Unterkapitel «4.1 Wasser»

Der Kanton Thurgau nimmt am Richtplankapitel 4.1 Wasser umfassende Änderungen vor. Grundlage für die Überarbeitung der Abschnitte «Wasserversorgung» und «Grundwassergebiete» ist die koordinierte Trinkwasserversorgungsplanung von regionaler und überregionaler Bedeutung im Kanton Thurgau (KWVP). Auch der Abschnitt «Abwasser» wird umfassend aktualisiert.

Im Rahmen der Vorprüfung hatte der Bund den Kanton beauftragt, die vom Kanton benannten Grundwassergebiete zu erläutern und den Bezug zu den bundesrechtlich verankerten planungsrechtlichen Begriffen herzustellen. Hierzu legt der Kanton Thurgau im Mitwirkungsbericht dar, dass die im Richtplankapitel behandelten und in der Übersichtskarte „Gewässerschutz“ auf Seite 7 ersichtlichen sog. Grundwassergebiete den genutzten und zur Nutzung vorgesehenen unter- und oberirdischen Gewässern gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) entsprechen. Die in der Übersichtskarte «Gewässerschutz» ersichtliche Einteilung des Kantonsgebietes in die Gewässerschutzbereiche entsprechen den Gewässerschutzkarten mit Stand 2000. Der Bund zeigt sich mit dieser Erläuterung einverstanden.

Wie bereits in der Vorprüfung dargelegt, ist es aber aus Bundessicht nötig, im Sinne einer frühzeitigen Berücksichtigung des Grundwasserschutzes bei Vorhaben - soweit stufengerecht möglich - auch bereits im kantonalen Richtplan entsprechende Festlegungen in den Planungsgrundsätzen und -anweisungen zu treffen. Der Richtplan sollte allfällige Nutzungskonflikte mit dem Grundwasserschutz ausweisen und aufzeigen, wie die Grundwasservorkommen langfristig gesichert werden können.

Diese Bedeutung unterstreicht der am 28. Juni 2022 veröffentlichte Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates (GPK-N) zum Grundwasserschutz in der Schweiz (vgl. Empfehlung 7: «Stärkere Berücksichtigung des Grundwasserschutzes in der Raumplanungspolitik des Bundes»). Daher wird der Kanton beauftragt, die Grundwasserschutzareale für die zukünftige Trinkwassernutzung in den Richtplan aufzunehmen, um das raumplanerische Ziel der langfristigen Sicherung der Grundwasservorkommen, insbesondere zur Sicherstellung einer ausreichenden Trinkwasserversorgung, zu erfüllen. Um die räumliche Abstimmung bezüglich Grundwasserschutz noch mehr zu verbessern, sollten diese in der Richtplankarte soweit möglich und vom Richtplankarten-Massstab her sinnvoll, dargestellt werden.

Genehmigungsvorbehalt/ Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Der Bund geht davon aus, dass in Beachtung von Artikel 46 Absatz 1bis der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) bei der Aufnahme bzw. Anpassung von Vorhaben im kantonalen Richtplan jeweils eine stufengerechte Abstimmung mit dem Grundwasserschutz systematisch erfolgt und dass allfällige Konflikte und deren mögliche Lösung im erläuternden Text zu den Vorhaben aufgezeigt werden. Dies gilt auch für die vorliegend zur Genehmigung eingereichten Vorhaben, sofern sie in kantonaler Kompetenz sind.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Der Kanton Thurgau wird aufgefordert, im Rahmen der Weiterentwicklung seines Richtplans das Unterkapitel «Grundwassergebiete» im Hinblick auf Festlegungen zu Grundwassergebieten und -schutzarealen für die zukünftige Trinkwassernutzung zu überarbeiten. Dabei sollten die Grundwasserschutzareale in geeigneter Weise, aber zumindest orientierend in der Richtplankarte, der Detailkarte oder im Geoportal dargestellt werden.

2.5 Unterkapitel 4.3 Stein- und Erdmaterial

Abbaugelbiet im Bereich «Hinterhorben»

Im Richtplanunterkapitel „4.3 Stein- und Erdmaterial“ wird der Standort Hinterhorben auf der Übersichtskarte „Kies- und Sandvorkommen“ neu als „Abbaugelbiet > 10 ha“ (grosstes oranges Quadrat) ergänzt.

Im Rahmen der Vorprüfung hat das ARE diverse Aufträge zu einem vermeintlich zusätzlichen Abbaustandort im Gebiet „Warth-Weiningen/Uesslingen-Buch/ Hüttwilen“ sowie zum Abbaugelbiet „Hinterhorben“ gegeben. Hierzu führt der Kanton im Mitwirkungsbericht Nachfolgendes aus: Die Ausgangslage bilden die vorliegenden, rechtskräftigen regionalen Abbauplanungen in den Vorranggebieten gemäss Übersichtskarte „Kies- und Sandvorkommen“ sowie die in die Richtplankarte 1:50'000 aufgenommenen, genehmigten Abbauzonen beziehungsweise Abbaugelbiete der kommunalen Richtpläne. Bei den nun vorgesehenen Anpassungen in der Übersichtskarte „Kies- und Sandvorkommen“ handelt es sich um die Etappen Nrn. 4, 5 und 10 der regionalen Kiesabbauplanung sowie um die alte Grube „Hinteri Höchi“. Sowohl die drei Abbauetappen als auch die alte Grube „Hinteri Höchi“ liegen innerhalb des im Jahr 2000 vom Bund genehmigten Abbaugelbietes Armbuech.

Das Abbaugelbiet «Armbuech» im Bereich «Hinterhorben» wurde bereits im Juni 1999 festgesetzt und der Richtplan im Mai 2000 vom Bundesrat genehmigt. Demzufolge handelt es sich also nicht um ein neues Abbaugelbiet. Daher wird weder die Richtplankarte, noch der Erläuterungstext angepasst. Diesbezüglich lag im Rahmen der Vorprüfung ein Missverständnis seitens des Bundes vor.

Hinsichtlich des Auftrags an den Kanton Thurgau aus dem Prüfbericht des ARE vom 20. April 2000 und der Genehmigung durch das EJPD vom 10. Mai 2000, beim BUWAL (heute BAFU) die Anpassung des Perimeters des BLN-Gebietes bzw. die Streichung der „BLN-Exklave“ zu beantragen, stellt der Kanton fest, dass es sich nicht mehr rekonstruieren lässt, weshalb dieser Auftrag bis heute pendent geblieben ist. Dem Auftrag wird noch Folge geleistet, so der Kanton.

Das BAFU begrüsst, dass der Kanton Thurgau den Auftrag zur Bereinigung des Perimeters des Objekts Nr. 1403 «*Glaziallandschaft zwischen Thur und Rhein*» des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) zeitnah anzugehen gedenkt. Diesbezüglich vermisst die ENHK eine konkrete Zusage des Regierungsrats des Kantons Thurgau, die Perimeteränderung des BLN-Objekts nun umgehend in die Wege zu leiten, oder einen klaren Terminplan dazu.

2.6 Unterkapitel 4.4 Abfall

Im Richtplankapitel „4.4 Abfall“ werden die Standorte für Deponien des Typs A (unverschmutzter Aushub), des Typs B (Inertstoffe) und der Typen C (Reststoffe), D (Kehrichtschlacke) und E (Reaktorstoffe) aufgeführt. Zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit sind neue Standorte in die Deponieplanung aufgenommen und in den Richtplan überführt worden.

Der Kanton führt in den Erläuterungen aus: «Als „Festsetzung“ im KRIP aufgeführt werden inskünftig Standorte, für welche die erforderlichen Planungsinstrumente (Zonenplanänderung, Gestaltungsplan) bereits vorliegen und durch den Kanton positiv beurteilt wurden (Vorprüfung)». Damit könne aus Kantonsicht sichergestellt werden, dass nur Vorhaben im KRP festgesetzt werden, die allseitig räumlich abgestimmt sind.

Ergänzend dazu führt der Kanton Thurgau im Mitwirkungsbericht aus, «dass auch als „Zwischenergebnis“ aufgeführte Vorhaben – ohne vorgängige Richtplananpassung – direkt realisiert werden können». Dies, weil die massgebenden Verfahren zur Realisierung dieser Vorhaben in der Deponieplanung aufgeführt würden (anschliessend Fortschreibung des KRP). Bei als „Vororientierung“ eingestuft

Vorhaben sei aber in jedem Fall eine vorgängige Richtplananpassung erforderlich (Mitwirkungsbericht S. 32).

Der Bund betont in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass die konkret benötigten Standorte mittelfristig in den Koordinationsstand Festsetzung weiterentwickelt und durch den Bund genehmigt werden müssen, um den Anforderungen der Abfallverordnung des Bundes (Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen, VVEA; SR 814.600) Rechnung zu tragen und gemäss Artikel 8 Absatz 2 RPG eine ausreichende Grundlage im Richtplan für die nachfolgenden Entscheide zu bilden. Der Koordinationsstand Vororientierung bzw. Zwischenergebnis reicht hierfür nicht aus. Der Bund verweist bezüglich Artikel 8 Absatz 2 RPG auf die Ergänzung des Leitfadens Richtplanung vom März 2014 und insbesondere auf das Kapitel 3 Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen. Damit Deponiestandorte im Richtplan als Festsetzung genehmigt werden können, muss eine stufengerechte Interessenabwägung stattfinden und diese muss in den Erläuterungen nachvollziehbar dargelegt werden.

In der Stellungnahme vom 27. April 2023 legt die kantonale Fachstelle dar, dass der Bund bei der Festlegung von Deponiestandorten den Koordinationsstand „Festsetzung“ an einen konkret ausgewiesenen Bedarf koppeln würde, ohne dass das Bundesrecht im Abfallbereich konkrete Betrachtungszeiträume vorgeben würde. Die Richtplanung würde so zu einem starren Instrument [...].

Aus Bundessicht ist ein «Bedarfsnachweis» bei Richtplanvorhaben jeglicher Art zur notwendigen Interessenabwägung angezeigt. Dieser ist aber auch stufengerecht zu behandeln, d.h., dass nach Auffassung des Bundes eine langfristige Gesamtsicht über den Kanton (inkl. regionaler Verteilung) und für den Richtplanhorizont von 20 - 25 Jahren wichtig ist: So verlangt das Umweltschutzgesetz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) von den Kantonen, dass sie in ihrer Abfallplanung ihren Bedarf an Abfallanlagen ermitteln, dabei Überkapazitäten vermeiden und die Standorte der Abfallanlagen festlegen (vgl. Art. 31 USG). Gemäss Art. 5 der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) berücksichtigen die Kantone die raumwirksamen Ergebnisse der Abfallplanung in ihrer Richtplanung (auch im Sinne einer Raumsicherung). Sie weisen die in der Deponieplanung vorgesehenen Standorte von Deponien in ihren Richtplänen aus und sorgen für die Ausscheidung der erforderlichen Nutzungszonen (Art. 5 Abs. 2 VVEA).

Der Bund macht deutlich, dass der Richtplan vor dem Hintergrund von Artikel 8 Absatz 2 RPG auch nicht als Nachführungsinstrument benutzt werden sollte: Dies bedeutet in der Summe, dass die räumliche Abstimmung auf Richtplanstufe im Sinne einer gesamtkantonalen und vorausschauenden Betrachtung vor der eigentlichen Projektplanung erfolgen soll.

Genehmigungsvorbehalt / Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Der Bund genehmigt – mit Ausnahme des Standorts «Hööchi» – die Deponiestandorte im Koordinationsstand «*Zwischenergebnis*» gemäss den Festlegungen 4.4 A-C des Kapitels «4.4 Abfall» mit dem Vorbehalt, dass diese aus seiner Sicht noch keine ausreichende Grundlage im kantonalen Richtplan im Sinn von Artikel 8 Absatz 2 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (SR 700) darstellen.

Deponiestandort Typ A «Hööchi» (Höchi), Fischingen (Zwischenergebnis)

Dieser Deponiestandort ist in der kantonalen Deponieplanung – inkl. Standortblätter geplanter Deponien – sowie im kantonalen Richtplan unter 4.4 A bislang als Reservestandort des Typs A vorgesehen gewesen (Vororientierung). Aufgrund der Ortsplanung der Gemeinde Fischingen wurde der Standort Höchi aus der Liste der Vororientierungen gestrichen und neu in die Liste der Zwischenergebnisse aufgenommen, so die Ausführungen des Kantons Thurgau. Weitere Informationen zum Standort selber und zur räumlichen Abstimmung werden jedoch nicht vorgebracht. Das BAFU stellt fest, dass er sich in der Nähe des BLN-Objekts Nr. 1420 «Hörnli-Bergland» befindet.

Aufgrund der fehlenden Informationen zur räumlichen Abstimmung ist eine Beurteilung auf Richtplanstufe nicht möglich; angesichts der Tatsache, dass die Ortsplanung der Gemeinde Fischingen nach

Aussage des Kantons Thurgau im August 2022 vom Regierungsrat bereits genehmigt worden ist, nimmt der Bund dieses Vorhaben (Deponiestandort) im Sinne einer Ausgangslage zur Kenntnis.

Der Bund macht den Kanton Thurgau darauf aufmerksam, dass mit diesem Vorgehen für die Ortsplanung die notwendige Grundlage gemäss Artikel 8 Absatz 2 RPG und Artikel 5 Absatz 2 VVEA fehlt.

Vorbehalt im Rahmen der Genehmigung: Der Richtplaneintrag betreffend den Deponiestandort Typ A «Hööchi» (Höchi) wird als Ausgangslage zur Kenntnis genommen.

Zu den übrigen Anpassungen der Teilrevision 2020 / 2021 in den Kapiteln «3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)» und «3.4 Langsamverkehr (LV)» hat der Bund keine Bemerkungen.

3 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 2. August 2023 wird die Teilrevision 2020 / 2021 des Kantons Thurgau unter Vorbehalt der Ziffern 2-4 und mit dem Auftrag gemäss Ziffer 5 genehmigt.
2. Der Bund geht davon aus, dass in Beachtung von Artikel 46 Absatz 1^{bis} der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) bei der Aufnahme bzw. Anpassung von Vorhaben im kantonalen Richtplan jeweils eine stufengerechte Abstimmung mit dem Grundwasserschutz systematisch erfolgt und dass allfällige Konflikte und deren mögliche Lösung im erläuternden Text zu den Vorhaben aufgezeigt werden. Dies gilt auch für die vorliegend zur Genehmigung eingereichten Vorhaben, sofern sie in kantonaler Kompetenz sind.
3. Der Richtplaneintrag betreffend den Deponiestandort Typ A «Hööchi» (Höchi) wird als Ausgangslage zur Kenntnis genommen.
4. Der Bund genehmigt – mit Ausnahme des Standorts «Hööchi» – die Deponiestandorte im Koordinationsstand «*Zwischenergebnis*» gemäss den Festlegungen 4.4 A-C des Kapitels «4.4 Abfall» mit dem Vorbehalt, dass diese aus seiner Sicht noch keine ausreichende Grundlage im kantonalen Richtplan im Sinn von Artikel 8 Absatz 2 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (SR 700) darstellen.
5. Der Kanton Thurgau wird aufgefordert, im Rahmen der Weiterentwicklung seines Richtplans das Unterkapitel «Grundwassergebiete» im Hinblick auf Festlegungen zu Grundwassergebieten und -schutzarealen für die zukünftige Trinkwassernutzung zu überarbeiten. Dabei sollten die Grundwasserschutzareale in geeigneter Weise, aber zumindest orientierend in der Richtplankarte, der Detailkarte oder im Geoportal dargestellt werden.

Bundesamt für Raumentwicklung
Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi